

einen Vertrag ein; dieser heißt Lehrvertrag. Er wird schriftlich abgeschlossen. Im Lehrvertrage wird ausgesprochen, was Lehrherr und Lehrling einander „bieten“, was beide leisten. Der Lehrherr: „Ich verpflichte mich, den Lehrling in allen Arbeiten des Schlosserhandwerks zu unterweisen, ihn zum Besuche der Fortbildungsschule anzuhalten und den Schulbesuch sowie das Verhalten des Lehrlings zu überwachen; zu häuslichen Arbeiten verwende ich denselben nicht.“ Der Lehrling: „Ich unterwerfe mich der väterlichen Zucht des Lehrherrn und verspreche Folgsamkeit und Treue, Fleiß und anständiges Betragen.“ In dem Lehrvertrage verpflichten sich Meister und Lehrling zugleich, verschiedene andere Verträge einzuhalten, z. B. den zwischen Schulverwaltung und Eltern der Schuljugend (Schulbesuch), den zwischen Handwerksmeistern und deren Vertretern in der „Handwerkskammer“ (Lehrzeit) u. v. a.

b) Lehrvertrag.

Die Handwerkskammer von Oberbayern hat am 14. März 1901 die Dauer der Lehrzeit in folgender Weise festgesetzt: auf zwei Jahre für Tuchmacher, Lederer, Weber; auf drei Jahre für Bäcker und Konditoren, Barbier, Friseur, Gipsformatoren, Stuckateure, Brauer, Buchbinder, Bürstenmacher, Dachdecker, Elektrotechniker, Telegraphenbauer, Färber, Meicher, Drucker, Gärtner, Gerber, Glasäher, Porzellanmaler, Glaser, Gold- und Metallschläger, Hafner, Handschuhmacher, Hutmacher, Kürschner, Sächler, Schmiede, Installateure, Spengler, Kaminlehrer, Maurer, Messerschmiede, Zinngießer, Mehger, Müller, Pflasterer, Photographen, Sattler, Schächler, Schlosser, Schneider, Schweinmehger, Seifenfieder, Seiler, Steinmeße, Wagner, Zimmerer; auf dreieinhalb Jahre für Farben- und Kupferdrucker, Feilenhauer, Zeugschmiede, Gürtler, Graveure, Kupferschmiede, Schreiner, Drechsler, Schuhmacher, Tapezierer; auf vier Jahre für Bildhauer, Buchdrucker, Büchsenmacher, Chemigraphen, Lithographen, Glasmaler, Instrumentenmacher, Optiker, Juweliere, Gold- und Silberarbeiter, Ziseleure, Galvanoplastiker, Maler, Lackierer, Mechaniker, Maschinenbauer, Metalldreher und -drucker, Glodengießer, Schrifgießer, Stereotypenre, Uhrmacher, Berggolber, Hämaler, Kriographen.

c) Lehrzeit.

Meister Frohnsbeck macht den Lehrling Kurz aufmerksam, daß er in Begleitung seines Vaters oder Vormundes beim Polizeikommissär seines Stadtbezirkes um ein Arbeitsbuch zu bitten habe, weil minderjährige Personen als Arbeiter nur beschäftigt werden dürfen, wenn sie mit einem Arbeitsbuche versehen sind. Kurz hat hiezu sein Schulzeugnis vorzulegen. Am folgenden Sonntage kann er das von der königlichen Polizeidirektion unentgeltlich ausgestellte Arbeitsbuch abholen und auch sein Schulzeugnis wieder in Empfang nehmen. Der Lehrling übergibt das Arbeitsbuch noch am gleichen Tage seinem Meister. Dieser schreibt mit Tinte den Tag des Eintritts in die Lehre und die Art des Gewerbes ein und verwahrt es hierauf in seinem Schreibpulte. Bemerkungen über Leistungen, über Fleiß und Betragen des jungen Arbeiters schreibt Frohnsbeck nicht in das Arbeitsbuch. Wenn Karl Kurz ausgelernt hat und seinen Meister verläßt,

d) Arbeitsbuch.